

## Schulordnung der BBS Syke

### Anlage 8 – Versäumnisse und Nachweise

Unser Ziel ist es, allen Schülerinnen und Schülern einen erfolgreichen Schulbesuch zu ermöglichen. Dafür ist die regelmäßige Anwesenheit und aktive Mitarbeit im Unterricht Voraussetzung. Schulpflichtverletzungen können die Einleitung von Erziehungsmitteln, Ordnungsmaßnahmen oder Anzeigen beim Ordnungsamt zur Folge haben.

Unterrichtsversäumnisse sind der Schule/ der Klassenlehrkraft **am selben Tag** bis zum Ende der ersten Unterrichtseinheit auf den vereinbarten Wegen z.B. über itsLearning, telefonisch oder per schulischer E-Mail zu melden.

Jedes Versäumen von Unterricht oder schulischen Veranstaltungen gilt nur dann als entschuldigt, wenn ein entsprechender Nachweis **schriftlich** und **fristgerecht** vorgelegt wird.

Für die Krankmeldung oder Fehlmeldung und das Einreichen der untenstehenden Nachweise ist jede Schülerin und jeder Schüler selbst verantwortlich. Bei Minderjährigen liegt beides in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.

Als Entschuldigung gelten im abgestuften Verfahren insbesondere:

1. persönliche schriftliche Entschuldigungen mit Unterschrift
2. ärztliche Bescheinigungen
3. ärztliche Atteste oder Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen
4. amtsärztliche Atteste

Sie werden persönlich vorgelegt oder abgegeben und im Vorfeld über itsLearning an die jeweilige Klassenlehrkraft (BG12+13: Fachlehrkraft) gesendet.

Schriftliche Entschuldigungen von Minderjährigen müssen von den Erziehungsberechtigten eigenhändig unterschrieben sein. Schriftliche Entschuldigungen der volljährigen Schülerinnen und Schüler sind ebenfalls eigenhändig zu unterzeichnen.

Fristgerechte Einreichung von Nachweisen des Nichtvertretenmüssens:

- Von Berufsschülerinnen oder Berufsschülern mit **wöchentlichem Unterricht** sind die Nachweise 1 - 4 **innerhalb einer Woche** nach Krankheitsbeginn an die Klassenlehrkraft zu übermitteln.

- Von Berufsschülerinnen oder Berufsschülern mit **Blockunterricht oder gebündeltem Teilzeitunterricht** sind die Nachweise 1 – 4 **innerhalb von drei Tagen** nach Krankheitsbeginn an die Klassenlehrkraft zu übermitteln.
- Von **Vollzeitschülerinnen oder Vollzeitschülern** sind die Nachweise 1 – 4 **innerhalb von drei Tagen** nach Krankheitsbeginn an die Klassenlehrkraft bzw. Fachlehrkraft in BG12+13 zu übermitteln.

Verspätet, d. h. außerhalb der oben genannten Fristen vorgelegte Entschuldigungen werden nur in Ausnahmefällen bei sachgerechter und glaubhafter Begründung berücksichtigt.

Bei Vorliegen eines begründeten Verdachts auf Schulpflichtverletzung kann die Vorlage der Nachweise 2 – 3 gefordert werden, in schweren Fällen auch die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes auf Anordnung durch die Schulleitung.

Das Fehlen aus gesundheitlichen Gründen von mehr als drei Tagen ist nur durch die Nachweise 2 – 4 zu entschuldigen.

#### **IV. Unentschuldigte Fehlzeiten**

Fehlzeiten, die unentschuldigt bleiben, können zu zeugniswirksamen Einträgen im Arbeits- und Sozialverhalten führen. In schweren Fällen oder im Wiederholungsfall können unentschuldigte Fehlzeiten als Leistungsverweigerung gewertet werden und damit das Erreichen eines Abschlusses oder die Versetzung in die nächsthöhere Stufe gefährden.

#### **V. Versäumte Prüfungen und Leistungsnachweise (*siehe hierzu auch Anlage Nr. 7 Prüfungsordnung*)**

Das Nichterscheinen zu einer Prüfung, Klassenarbeit oder einem anderen angekündigten Leistungsnachweis ist grundsätzlich ebenfalls nur durch die Nachweise 2 – 4 zu entschuldigen. Für Leistungskontrollen, die zu Abschlüssen führen können durch die Schulleitung im begründeten Fall die Nachweise 3-4 verlangt werden.

Die Schülerinnen und Schüler haben sich selbstständig um das Nachholen verpasster Unterrichtsinhalte zu kümmern. Unterstützung bei Rückfragen, versäumte Inhalte und Materialien werden durch die unterrichtenden Lehrkräfte bereitgestellt. Es steht aufgrund des organisatorischen Ablaufs innerhalb eines Schuljahres nur eine begrenzte Anzahl von

Nachschiebeterminen zur Verfügung. Es liegt in der Verantwortung der Schülerinnen und Schüler diese wahrzunehmen und eigenständig anzutreten oder gegebenenfalls den Antrag auf eine alternative Leistungserbringung zu stellen.

Ob, in welcher Form und wann ein Leistungsnachweis erbracht werden muss, entscheidet grundsätzlich die jeweilig unterrichtende Lehrkraft.

## **VI. Verspätungen**

Grundsätzlich sind die öffentlichen Beförderungsmittel zur Schule so zu wählen, dass, bei fahrplanmäßigem Verkehr, die schulische Veranstaltung rechtzeitig erreicht wird. Das Gleiche gilt für Fahrten mit privaten Verkehrsmitteln, wobei die Verkehrslage sowie die Parkplatzsuche mit einzuplanen sind. Insbesondere bei Fahrgemeinschaften ist darauf zu achten, dass die Schule pünktlich erreicht wird.

Durch Verspätungen verpasste Unterrichtsinhalte müssen selbstständig nachgeholt werden. Bei wiederholten selbst zu vertretenden Verspätungen muss die verpasste Unterrichtszeit gegebenenfalls nachgeholt werden. Die unterrichtende Lehrkraft entscheidet dies in eigenem Ermessen.

## **VII. Abmeldungen vom Unterricht /Vorzeitige Entlassung von schulischen Veranstaltungen**

Bei auftretenden gesundheitlichen Problemen während des Schultages ist eine Information bei der Klassenlehrkraft oder ersatzweise an die Lehrkraft erforderlich, die in der nächsten Stunde unterrichtet. Diese entscheidet über den weiteren Ablauf.

Die vorzeitige Entlassung auf eigene Verantwortung ist nur bei volljährigen Schülerinnen und Schülern gegen Unterschrift möglich. Bei Minderjährigen sind die Erziehungsberechtigten zu informieren und ihre Einwilligung zur vorzeitigen Entlassung von der schulischen Veranstaltung ist einzuholen. Jede vorzeitige Entlassung wird durch die Lehrkraft auf dem entsprechenden Formular und im Klassenbuch dokumentiert.

## **VIII. Beurlaubungen**

Erholungsurlaub ist während der unterrichtsfreien Zeit zu nehmen. Eine Beurlaubung vom Unterricht für diesen Zweck ist grundsätzlich unzulässig.

Über eine Unterrichtsbefreiung bis zu einem Tag entscheidet die Klassenlehrkraft. Der Antrag ist schriftlich bei der Klassenlehrkraft einzureichen.

Anträge auf Unterrichtsbefreiung aus wichtigen Gründen für mehrere Unterrichtstage müssen rechtzeitig, in der Regel mindestens 8 Tage vorher, über die Klassenlehrkraft bei der Schulleitung schriftlich beantragt werden.